

EINE FÜR ALLE – MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE IN SICHT

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einfüh-
rung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom
9. Mai 2018

1. Juni 2018

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Recht und Handel*

*Markgrafenstraße 66
10969 Berlin*

recht-und-handel@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
1. Klagebefugnis nicht weiter verengen	3
2. Inhalt und Rechtsfolgen der Anmeldung im Klageregister.....	3
3. Richterliches Auswahlermessen bei mehreren Klagen	3
II. EINLEITUNG	4
III. DER GESETZENTWURF IM EINZELNEN	5
1. Klagebefugnis (§ 606 ZPO-Entwurf)	5
2. Inhalt und Rechtsfolgen der Anmeldung im Klageregister (§ 608 ZPO-Entwurf)	6
2.1 Anmeldefrist (§ 608 Absatz 1 ZPO-Entwurf)	6
2.2 Inhalt der Anmeldung (§ 608 Absatz 2 ZPO-Entwurf)	6
2.3 Zeitpunkt der Verjährungshemmung (Artikel 6, § 204 Absatz 1 Nr. 1a BGB-Entwurf)	8
2.4 Rechtsfolgen der Anmeldung und Bindungswirkung im Verhältnis zum Kläger.....	9
3. Prioritätsprinzip abschwächen (§ 610 ZPO-Entwurf).....	11
3.1 Übergangsregelung (Artikel 11 Gesetzentwurf)	12
4. Gerichtsbarkeit (Artikel 1) und Revision	12

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage als wichtigen Meilenstein zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Deutschland. Aus Sicht des vzbv kommt es jetzt vor allem darauf an, das Gesetz zügig zu verabschieden. An einzelnen Punkten sieht der vzbv noch Bedarf für Verbesserungen und bittet die Abgeordneten des Deutschen Bundestags um Berücksichtigung bei der Beschlussfassung:

1. KLAGEBEFUGNIS NICHT WEITER VERENGEN

Die Klagebefugnis nach dem Gesetzentwurf ist bereits deutlich enger als im Rahmen der Unterlassungsklagen. Demgegenüber bietet der Verbraucheralltag einen bunten Strauß an Fallgestaltungen über die unterschiedlichsten Branchen und möglichen Massenschadensfälle. Nur wenn **spezialisierte und regional verankerte Verbraucherverbände** klagebefugt sind, können sie alle diese Fälle mit ihrer Erfahrung und Kompetenz abdecken. Mit dem vorliegenden Kompromiss könnte dieses Ziel erreicht werden, eine **weitere Verengung der Klagebefugnis** hält der vzbv aber für **nicht sinnvoll**. Der Verbraucherzentrale Bundesverband bittet den Deutschen Bundestag, die Klagebefugnis für die jetzt im Gesetzentwurf erfassten Verbände beizubehalten.

2. INHALT UND RECHTSFOLGEN DER ANMELDUNG IM KLAGEREGISTER

Die Anmeldung im Klageregister muss für Verbraucher **einfach und ohne anwaltliche Hilfe** möglich sein. An die Anmeldung dürfen deshalb nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an ein verjährungshemmendes Schreiben oder eine Klageschrift. Stattdessen muss es reichen, dass Verbraucher sich eindeutig identifizierbar einer bestimmten Musterfeststellungsklage **anmelden, ohne dabei juristisch anspruchsvolle Angaben machen zu müssen**, von denen die formale Wirksamkeit der Anmeldung abhängt. Die entsprechenden Anforderungen in § 608 Absatz 2 Nr. 4 und 5 ZPO-Entwurf sollten deshalb keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Anmeldung sein.

Um die finanziellen Risiken einer Musterfeststellungsklage für den klagenden Verband einzugrenzen, sollte entweder den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, **sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vom Verfahren abzumelden**, oder es sollte klargestellt werden, dass die Musterfeststellungsklage **kein Schuldverhältnis** zwischen dem Kläger und den Anmeldern begründet. Die Musterfeststellungsklage ist eine Verbandsklage mit Wirkung für Dritte, deren summiertes wirtschaftliches Interesse bei Erhebung der Klage weder zu beziffern noch versicherbar ist.

3. RICHTERLICHES AUSWAHLERMESSEN BEI MEHREREN KLAGEN

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass mit Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage keine weitere Musterfeststellungsklage erhoben werden kann. Dabei bleibt unklar, wie mit **gleichzeitigen Klageerhebungen** – insbesondere vor Inkrafttreten des Gesetzes – umzugehen ist.

Der vzbv spricht sich dafür aus, dem Gericht bei mehreren (gleichzeitigen) Klagen ein **Auswahlermessen** einzuräumen und klarzustellen, dass andere klagebefugte Einrichtungen sich als Streithelfer an der Klage beteiligen können.

II. EINLEITUNG

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage setzt die Bundesregierung die langjährige Forderung des vzbv um, den kollektiven Rechtsschutz für Verbraucherinnen und Verbraucher¹ durch Einführung einer Musterfeststellungsklage für Verbände zu stärken.² Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt daher den Gesetzentwurf.

Der vzbv hatte sich zum Diskussionsentwurf umfassend geäußert.³ Im jetzigen Stadium des parlamentarischen Verfahrens sind grundlegende Änderungen am Gesetz nicht zu erwarten. Der vzbv wird sich in dieser Stellungnahme deshalb nur zu einigen zentralen Punkten im Gesetz äußern, bei denen er dringenden Verbesserungsbedarf sieht.

Insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt keine tiefgreifenden Änderungen mehr möglich, ohne das Gesetzgebungsverfahren zu verzögern. Eine solche Verzögerung wäre aber angesichts des im Koalitionsvertrag vereinbarten Inkrafttretens zum 1. November 2018 und der genannten Verjährungen zum Jahresende nicht zu verantworten.

Einige Merkmale der Musterfeststellungsklage im vorliegenden Gesetzentwurf tragen sicherlich nicht zu einem zügigen, erfolgreichen Verfahrensverlauf bei, sind aber angesichts des Koalitionsvertrags kaum korrigierbar. Das Erfordernis von 50 Anmeldungen binnen zwei Monaten und der darauf folgende Anmeldestopp bei Beginn der mündlichen Verhandlung sind eine Hürde für alle Beteiligten einschließlich des Gerichts. Auch die gegenseitige Bindungswirkung zulasten von Anmeldern ist unter dem Gesichtspunkt des fehlenden rechtlichen Gehörs problematisch.

Dennoch unterstützt der vzbv den vorliegenden Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Eckpunkten. Bislang verjähren gleichgelagerte Ansprüche von Verbrauchern häufig während eines parallelen Verbandsklageverfahrens und Urteile entfalten unter Umständen keine ausreichende Bindungswirkung. Mit der Musterfeststellungsklage wird dieses Defizit der Verbandsklage beseitigt und die Rechtsstellung der geschädigten Verbraucher erheblich verbessert: Sie können das Verbandsklageverfahren abwarten und im Anschluss ihre Ansprüche unter erleichterten Bedingungen risikoärmer geltend machen. Im günstigsten Fall endet das Musterfeststellungsverfahren mit einem Vergleich, der Zahlungen an die angemeldeten Verbraucher umfasst. Auch eine Verknüpfung mit Schlichtungsverfahren erscheint uns sehr sinnvoll.

Diese Lösungen ermöglicht das bisher geltende Prozessrecht nicht. Insofern ist die Musterfeststellungsklage ein bedeutender Schritt zur Verbesserung des kollektiven

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Die Einführung einer *Musterfeststellungsklage* für Verbände mit Bindungswirkung für angeschlossene Verbraucher war bereits die Kernforderung des vzbv in der Stellungnahme zum Weißbuch der EU-Kommission „Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts“ vom 20.05.2008, verfügbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/stn_weissbuch_kartellrecht_20_05_2008.pdf, sowie im Positionspapier des vzbv „Gemeinsam stark – neue Klagerechte für Verbraucher“ vom 17.06.2008, verfügbar unter: <https://www.vzbv.de/dokument/tagung-gemeinsam-stark-neue-klagerechte-fuer-verbraucher>

³ Stellungnahme des vzbv „Eine für alle - Musterfeststellungsklage einführen“ vom 28.09.2017, verfügbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/09/29/17-09-28_musterfeststellungsklage_stn_vzbv.pdf

Verbraucherschutzes in Deutschland. Die positive Bewertung der Musterfeststellungsklage ist allerdings nicht als Ablehnung weitergehender Klagearten wie Gruppen- oder Sammelklagen zu verstehen.

III. DER GESETZENTWURF IM EINZELNEN

1. KLAGEBEFUGNIS (§ 606 ZPO-ENTWURF)

Aus Sicht des vzbv ist die Regelung der Klagebefugnis in § 606 ZPO-Entwurf ein gerade noch akzeptabler Kompromiss. Jede weitere Verengung der Klagebefugnis ist abzulehnen. Der Vielfalt des Verbraucheralltags muss auch bei der Klagebefugnis Rechnung getragen werden. Spezialisierte und regionale Verbände können bestimmte Musterfeststellungsklagen aufgrund ihrer Sachkenntnis besser und schneller führen, als bei Umwegen durch Kooperationen mit Dachverbänden. Eine zu kurze Positivliste oder Beauftragung einzelner Verbraucherverbände ist deshalb abzulehnen.

Die politische Diskussion um die Musterfeststellungsklage drehte sich zuletzt zunehmend um einen befürchteten Missbrauch der Musterfeststellungsklage in Form drohender „*amerikanischer Verhältnisse*“ durch unberechtigte, aber letztlich wirtschaftlich schädliche Sammelklagen in Deutschland. Die Musterfeststellungsklage ist aber keine Sammelklage nach amerikanischem Vorbild, sondern eine Verbandsklage für zugelassene Verbraucherverbände. Erfolgsbeteiligungen für Anwälte, wie wir sie aus den USA kennen, sind dabei ebenso ausgeschlossen, wie die dort überhöhten Schadensersatzbeträge (*punitive damages*). Auch der Befürchtung eines Missbrauchs der Gerichte durch eine Belastung mit praktisch nicht relevanten Verfahren wurde durch das Erfordernis von zehn glaubhaft zu machenden Fällen und 50 Anmeldungen zum Klageregister Rechnung getragen. Jede weitere – aus Sorge vor Missbrauch angetriebene - Verengung der Klagebefugnis ist nicht mehr zu begründen.

Eine Musterfeststellungsklage setzt die Überprüfung von mindestens 50 Geschädigten voraus, um nicht nach zwei Monaten als unzulässig abgewiesen zu werden. Auch geht es im Musterfeststellungsverfahren nur um Rechtsfragen, aber nicht um pauschalierte und möglicherweise überhöhte Schadensersatzforderungen. Am Ende entscheidet immer ein deutsches Gericht über einen Rechtsverstoß, der lediglich die Grundlage für viele individuelle Ansprüche der Verbraucher darstellt. Um daraus folgende individuelle Gerichtsverfahren zu vermeiden, kann der Beklagte einen Vergleich schließen. Dieses Verfahren kann im Hinblick auf die Interessen des Beklagten nicht missbräuchlich sein.

Dennoch führte die Missbrauchsdiskussion im Ergebnis zu einer deutlichen Verengung der Klagebefugnis. Die Folge ist nun, dass die Anzahl der klageberechtigten Verbände reduziert wurde; zahlreiche spezialisierte Verbraucherverbände und die Verbraucherzentralen als öffentlich finanzierte Einrichtungen sind aber weiterhin umfasst (§ 606 Absatz 1 letzter Satz ZPO-Entwurf, mit dem auf § 4 Absatz 2 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes verwiesen wird). Diese Regelung muss unbedingt erhalten bleiben.

Die anhaltende – aber unbegründete - Missbrauchsdiskussion hat bereits zu einer spürbaren Verengung des Zugangs zur Musterfeststellungsklage geführt. Der vzbv lehnt weitere Hürden bei der Klagebefugnis ab.

2. INHALT UND RECHTSFOLGEN DER ANMELDUNG IM KLAGEREGISTER (§ 608 ZPO-ENTWURF)

2.1 Anmeldefrist (§ 608 Absatz 1 ZPO-Entwurf)

Der vzbv bedauert, dass die Anmeldefrist für Verbraucher mit dem Beginn der mündlichen Verhandlung enden soll. Die Mindestfrist zur Anmeldung beträgt damit zwei Monate ab öffentlicher Bekanntmachung der Klage. Im Diskussionsentwurf war noch eine Anmeldefrist bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vorgesehen. Dies war sachgerecht, weil häufig erst die mündliche Verhandlung Klarheit über den Streitgegenstand, dessen Reichweite und die Interessenlage geschädigter Verbraucher schaffen wird. Hinzukommt, dass die mündliche Verhandlung erfahrungsgemäß ein öffentlichkeitswirksames Ereignis ist, über das medial berichtet wird und so viele Verbraucher überhaupt erst zu einer Anmeldung motivieren könnte. Diese Verbraucher werden zur Verjährungshemmung und zur Durchsetzung ihrer Interessen nun auf einen parallelen Individualrechtsschutz verwiesen. Diese unnötige Limitierung der Breitenwirkung dürfte auch den Interessen des beklagten Unternehmens, mit dem Musterverfahren andere Gerichtsverfahren zu vermeiden, zuwiderlaufen.

Der vzbv würde es begrüßen, wenn sich der Deutsche Bundestag trotz der zugrunde liegenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag für eine längere Anmeldefrist entscheiden würde.

2.2 Inhalt der Anmeldung (§ 608 Absatz 2 ZPO-Entwurf)

Ein ganz zentraler Punkt der Musterfeststellungsklage ist die Anmeldung im Klageregister (§ 608 Absatz 2 ZPO-Entwurf).

Laut Gesetzentwurf müssen Verbraucher für eine wirksame Anmeldung „*Gegenstand und Grund ihres Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses*“ angeben und auch den „*Betrag der Forderung*“ nennen. Von diesen Angaben hängt es letztlich ab, ob die Anmeldung *wirksam* ist, also die Verjährungshemmung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 1a BGB-Entwurf überhaupt greift. Diese Pflichtangaben stammen aus den Anforderungen an eine Klageschrift.⁴

Erfahrungsgemäß kann von einem Großteil der Verbraucher nicht erwartet werden, dass sie ihren Anspruch nach Höhe und Grund diesen Anforderungen entsprechend beschreiben (können). Das gilt sowohl für die Sachverhaltsschilderung wie auch für die Anspruchshöhe, die zum Beispiel im Dieselskandal nicht leicht zu berechnen ist. Die Anmelder könnten hier allein wegen *unzureichender Eintragungen* von den Wirkungen des Musterurteils ausgeschlossen werden, obwohl ihr Fall *inhaltlich* mit der Musterfeststellungsklage übereinstimmt und vom Musterurteil profitieren müsste.

Bei einer Klage muss das Gericht darauf hinwirken, dass Anträge und Erklärungen vollständig und richtig abgegeben werden (§ 139 ZPO). Dies gilt vor allem für Kläger ohne anwaltliche Vertretung. Bei der Musterfeststellungsklage ist aber ein richterlicher Hinweis in Bezug auf die Anmeldungen weder vorgesehen noch im Rahmen der Anmeldefrist zu ermöglichen. Die Anmeldung verbleibt vielmehr ungeprüft im Register. Aus diesem Grund können an die Anmeldung nicht die gleichen Anforderungen wie an eine Klageschrift gestellt werden.

⁴ So auch die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs, Seite 26 f.

Entgegen der Begründung im Gesetzentwurf ist eine der Klage entsprechende Anmeldung auch rechtssystematisch nicht zwingend. Eine *individuelle* Verjährungshemmung – wie durch Mahnbescheid, Klage oder Schlichtungsantrag – ist bei der Musterfeststellungsklage gerade *nicht erforderlich*, um das Ziel einer Verjährungshemmung erreichen zu können. Dies zeigt die entsprechende Regelung im Kartellrecht, wo die Einleitung eines behördlichen Verfahrens die Verjährung aller betroffenen Schadensersatzansprüche auch ohne eine Registeranmeldung hemmt (§ 33h Absatz 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).⁵ Im Rahmen der Musterfeststellungsklage muss deshalb - dem opt-in Prinzip folgend – eine persönliche Identifizierung der Verbraucher ausreichen. Opt-in bedeutet ein *Handheben*: „*Ich bin dabei!*“. Inhaltliche juristische Hürden bei der Anmeldung müssen demgegenüber unbedingt vermieden werden.

Soweit über die zwingend erforderlichen Angaben hinaus zusätzliche Informationen über die individuellen Fälle der Anmelder im Register hinterlegt werden sollen, sollten diese unabhängig von der *Wirksamkeit* der Anmeldung eingetragen werden. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Forderung oder anderweitige Ansprüche, die ein Anmelder gegen den Beklagten geltend macht.

Bei der Anmeldung im Register sollte der Gesetzentwurf verbessert werden. Entscheidend für die Verjährungshemmung muss sein, dass sich ein Verbraucher in das Klageregister einträgt und nicht wie juristisch präzise er den Anspruchsgrund, das Rechtsverhältnis und die Anspruchshöhe beschreibt und berechnet. Die Pflichtangaben in § 608 Absatz 2 ZPO-Entwurf sollten dementsprechend reduziert werden. Die Angaben gemäß § 608 Absatz 2 Nr. 4 und 5 ZPO-Entwurf sollten keine Wirksamkeitsvoraussetzung sein.

Formulierungsvorschlag für § 608 ZPO-Entwurf:

§ 608

Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

(1) ...

(2) *Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:*

1. *Name und Anschrift des Verbrauchers,*

2. *Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage,*

3. *Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage*

~~4. *Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,*~~

~~5. *Betrag der Forderung oder einen anderweitigen Anspruch gegenüber dem Beklagten.*~~

~~6. *Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.*~~

Darüber hinaus soll die Anmeldung folgende Angaben enthalten:

⁵ Ausführlich zu Anmeldung und Verjährung die Stellungnahme des vzbv zum Diskussionsentwurf vom 28.09.2017, Seite 12 ff.

1. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,

2. Betrag der Forderung oder einen anderweitigen Anspruch gegenüber dem Beklagten.

Die Angaben der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen. Für die Wirksamkeit der Anmeldung ist es ausreichend, wenn der Verbraucher, die Musterfeststellungsklage und der Beklagte eindeutig identifizierbar sind.

Erläuterung zum Formulierungsvorschlag: Ziel der Änderung ist es zu erreichen, dass die Verjährungshemmung auch bei fehlerhaften Anmeldungen trotz tatsächlicher Betroffenheit greift. Zu diesem Zweck sollten die Pflichtangaben auf das Maß beschränkt werden, das zur Identifikation des Verbrauchers und der jeweils gemeinten Musterfeststellungsklage notwendig ist. Die im Gesetzentwurf darüber hinaus vorgesehenen Angaben zum Klagegegenstand, Klagegrund und zum Betrag der Forderung werden als Sollangaben qualifiziert, anhand derer das Gericht insbesondere erkennen kann, ob die für die Zulässigkeit der Klage erforderliche Schwelle von 50 Anmeldungen erreicht ist. Sollte der Bundestag dieser Trennung von Pflicht- und Sollangaben nicht folgen, so wäre zumindest die im letzten Satz vorgeschlagene Auslegungsregel wichtig, wonach es für die Wirksamkeit der Anmeldung nur darauf ankommt, ob der Verbraucher, die Musterfeststellungsklage und der Beklagte eindeutig identifizierbar sind.

2.3 Zeitpunkt der Verjährungshemmung (Artikel 6, § 204 Absatz 1 Nr. 1a BGB-Entwurf)

Der vzbv begrüßt die Regelung der Verjährungshemmung im Gesetzentwurf als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Für die Verjährungshemmung muss die Erhebung der Musterfeststellungsklage maßgeblich sein, nicht die Eintragung im Klageregister. Die Lösung in Artikel 6 des Gesetzentwurfs soll insoweit gewährleisten, dass es für die Verjährungshemmung auf den Zeitpunkt der Erhebung der Musterfeststellungsklage und nicht mehr auf den Zeitpunkt der Anmeldung ankommt.⁶

Noch besser und konsequenter wäre hier eine Lösung ganz ohne Register, so wie etwa im Kartellrecht oder bei der französischen Gruppenklage.⁷ Sofern aber wie im vorliegenden Gesetzentwurf am Register festgehalten werden soll, muss die Erhebung der Musterfeststellungsklage – gewissermaßen schwebend wirksam – für den Zeitpunkt der Verjährungshemmung aller betroffenen Individualforderungen maßgeblich sein.

Die Formulierung für den neuen Hemmungstatbestand in § 204 Absatz 1 Nr. 1 a BGB-Entwurf hält der vzbv allerdings für missverständlich. Zwar wird deutlich, dass die Musterfeststellungsklage selbst und nicht die Anmeldung das hemmende Ereignis ist. Demgegenüber schafft die Formulierung des Tatbestandsmerkmals der Anmeldung im Perfekt („wirksam angemeldet hat“) Interpretationsspielraum dahingehend, dass auch die Anmeldung vor Eintritt der Verjährung stattgefunden haben muss. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs schafft in dieser Frage keine Klarheit.⁸ Hier sollte eindeutig

⁶ So noch Artikel 7 des Diskussionsentwurfs von Juli 2017.

⁷ Ausführlich zur Verjährung die Stellungnahme des vzbv zum Diskussionsentwurf vom 28.09.2017, Seite 13 f.

⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Seite 31.

geregelt werden, dass die Verjährung der Ansprüche ab Erhebung der Musterfeststellungsklage gehemmt wird, auch wenn die Eintragung erst später erfolgt.⁹

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Verjährungshemmung für Verbraucher sollte hier eine Formulierung gefunden werden, die eindeutig klarstellt, dass es für den Zeitpunkt der Verjährungshemmung ausschließlich auf die Erhebung der Musterfeststellungsklage ankommt.

Formulierungsvorschlag für § 204 Absatz 1 Nr. 1a BGB-Entwurf:

*1a. die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt, wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage. **Für den Zeitpunkt der Verjährungshemmung ist allein die Erhebung der Musterfeststellungsklage maßgeblich.***

2.4 Rechtsfolgen der Anmeldung und Bindungswirkung im Verhältnis zum Kläger

Weitgehend ungeklärt bleibt im Gesetzentwurf das Rechtsverhältnis zwischen dem klagenden Verband und den Anmeldern.

Intendiert war die Musterfeststellungsklage immer als Verbandsklage. Das heißt, dass der Kläger nicht im Rahmen eines anwaltlichen oder rechtsbesorgenden Auftragsverhältnisses auftritt, sondern als Verbandskläger im kollektiven Interesse der Verbraucher und dem daraus resultierenden gesetzlichen Auftrag zur gerichtlichen Durchsetzung des Verbraucherzivilrechts. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist jedoch die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils auch zulasten des Verbrauchers schrittweise immer weiter verstärkt worden: Der Verbraucher kann sich ab Beginn der mündlichen Verhandlung nicht mehr vom Musterfeststellungsverfahren abmelden, er ist auch an ein negatives Urteil gebunden, und er hat nicht mehr die Möglichkeit, seine Rechte durch Individualklage zu verfolgen. Dies führt in einem frühen Verfahrensstadium zu einer unwiderruflichen Abhängigkeit des Verbrauchers gegenüber dem klagenden Verband, mit der resultierenden Frage, ob der Verbraucher den klagenden Verband bei fehlerhafter Prozessführung in Regress nehmen kann.

Die Frage, ob eine solche Haftung besteht, ist derzeit unklar. Klar ist aber, dass das Haftungsrisiko potentiell sehr weit reichend ist und dass die Haftung für den klagenden Verband kaum kalkulierbar ist. Die Folge ist, dass Musterfeststellungsklagen jedenfalls in wirtschaftlich bedeutsamen Fällen mit hoher Schadenssumme wahrscheinlich nicht geführt werden können.

Um diese Folge zu vermeiden, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder müssten Verbraucher, die der Ansicht sind, dass der Prozess nicht in ihrem Sinne geführt wird, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit haben, aus dem Verfahren auszutreten, oder es wird im Gesetz explizit klargelegt, dass die frühe, unwiderrufliche Verbindung zwischen dem Verbraucher und dem klagenden Verband kein Schuldverhältnis zwischen beiden begründet.

⁹ In diesem Sinne, aber nicht rechtsverbindlich, lautet die Formulierung in dem Informationsblatt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22.03.2018: „Durch die wirksame Anmeldung wird die Verjährung der Ansprüche ab Erhebung der MFK gehemmt.“

Sollte die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehene weitreichende Bindungswirkung nicht in Frage gestellt werden, so sollte jedenfalls eine Ergänzung aufgenommen werden, die klarstellt, dass die Musterfeststellungsklage trotz der nunmehr verschärften gegenseitigen Bindungswirkung eine Verbandsklage ist, die der klagende Verband selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne rechtliche Verpflichtung im Verhältnis zu einzelnen Anmeldern führt.

Insbesondere angesichts der stets nach oben offenen Summe wirtschaftlicher Interessen aller *zukünftigen* Anmelder und der damit verbundenen *Prognoseunsicherheit* sollte deutlich werden, dass ein klagender Verband nur im kollektiven Interesse der Verbraucher ohne individuelle Verpflichtung gegenüber Einzelnen handeln *kann*.

Diesem Grundsatz wird in Bezug auf den Streitwert mit der bewährten Deckelung für Verbandsklagen Rechnung getragen (§ 48 Absatz 1 Gerichtskostengesetz, GKG). Es ist notwendig und folgerichtig, dass diese Regelung auch für die Musterfeststellungsklage gelten soll, deren Streitwert damit unter die gleiche Kostendeckelung fällt, wie die Unterlassungsklage (Artikel 4 Gesetzentwurf zur Änderung von § 48 Absatz 1 Satz 2 GKG). Mit dieser Streitwertdeckelung wird deutlich, dass die wirtschaftlichen Interessen hinter der Verbandsklage nicht auf deren Kostenrisiken durchschlagen. Entsprechendes muss aber auch für das finanzielle Haftungsrisiko gelten, das andernfalls – auch im Hinblick auf Versicherungskosten – nicht finanzierbar wäre.

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass auch Anwaltsgebühr und Haftungsrisiko in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen (§ 49b Absatz 3 Satz 3 Bundesrechtsanwaltsordnung). Insoweit ist nicht auszuschließen, dass auch Dritte – wie hier die Anmelder – grundsätzlich in den Schutzbereich anwaltlicher Pflichten fallen können (Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter). Angesichts der erforderlichen Streitwertdeckelung dürften die Rechtsanwaltsgebühren für drei Instanzen je nach Streitwert im Einzelfall etwa zwischen 5.000 und 25.000 Euro liegen. Dieser – gemessen am Aufwand – vermutlich bereits geringen Vergütung kann kein unverhältnismäßig hohes und letztlich unbeziffertes Haftungsrisiko gegenüber gestellt werden.

Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber ausschließen, dass abgeschlossene Musterfeststellungsverfahren in Regressprozessen wieder aufgenommen werden und diese damit zu unerwünschten Superrevisionsverfahren verleiten können. Den Anmeldungen in einem Musterfeststellungsverfahren können sehr unterschiedliche Motive der einzelnen Verbraucher zugrunde liegen. Insoweit muss ausgeschlossen werden, dass prozessuale Entscheidungen und mögliche Dilemmata in Bezug auf heterogene Interessenlagen zu Regressforderungen gegen den Musterkläger führen.

Falls die Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils zulasten der Anmelder nicht eingeschränkt werden sollte, schlägt der vzbv die folgende Formulierung zur Ergänzung von § 608 ZPO-Entwurf um einen neu einzufügenden Absatz 5 vor:

§ 608 Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

(1) bis (4) [unverändert]

(5) Die Stellung als Kläger oder Nebenintervenient begründet kein Schuldverhältnis gegenüber den im Klageregister angemeldeten Verbrauchern.

3. PRIORITÄTSPRINZIP ABSCHWÄCHEN (§ 610 ZPO-ENTWURF)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es in Bezug auf einen Lebenssachverhalt nur eine Musterfeststellungsklage geben kann. Ab Rechtshängigkeit einer Musterfeststellungsklage ist jede gleichgelagerte weitere Musterfeststellungsklage unzulässig (§ 610 Absatz 1 ZPO-Entwurf).

Bei dieser Regelung bleibt unklar, wie das Gericht mit mehreren Klagen umgehen soll, wenn diese am gleichen Tage oder bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bei dem gleichen Gericht – in der Regel am Gerichtsstand des Beklagten (§§ 12, 17 ZPO) - eingehen.

Vermutlich werden zeitgleiche Klagen in der Praxis selten vorkommen. Dieser Sonderfall könnte aber vor allem bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. November 2018 im Hinblick auf eine eilige Musterfeststellungsklage zur Vermeidung von Verjährungen zum Jahresende eintreten. Deshalb sollte das Gesetz eine Lösung vorsehen, die es dem Gericht erlaubt, eine sachdienliche Auswahlentscheidung zwischen mehreren Klagen zu treffen. Denn die *schnellste* ist nicht zwangsläufig auch die beste beziehungsweise *vielversprechendste* Klage.

Eine Lösung könnte so aussehen, dass das Gericht bei Eingang der Klagen am gleichen Tag denjenigen Kläger auswählt, der nach Auffassung des Gerichts am besten geeignete erscheint, das Verfahren im Interesse der späteren Anmelder zu führen. Eine entsprechende Regelung sollte bereits vor Inkrafttreten des übrigen Gesetzes übergangsweise gelten, um auch auf zwischenzeitlich erhobene Klagen Anwendung zu finden.

Andere klagebefugte Einrichtungen können dann als Streithelfer dem Verfahren beitreten, da die Regeln über die Nebenintervention nur im Verhältnis zwischen den Parteien und den angemeldeten Verbrauchern ausgeschlossen sind (§ 610 Absatz 4 ZPO-Entwurf).

Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung von § 610 ZPO-Entwurf:

§ 610

Besonderheiten der Musterfeststellungsklage

(1) *[unverändert]*

(2) ***Wird am gleichen Tag [Alt.: vor Veröffentlichung der Klage im Klageregister gemäß § 607 Absatz 2] bei einem zuständigen Gericht mehr als eine gemäß § 606 Absatz 3 Nr. 1 und 2 zulässige Musterfeststellungsklage erhoben, deren Feststellungsziele denselben zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen, so wählt das Gericht binnen zwei Wochen durch unanfechtbaren Beschluss einen der Kläger zur Führung der Musterfeststellungsklage aus. Das Gericht wählt nach billigem Ermessen denjenigen Kläger, der am besten geeignet erscheint, das Verfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Anmelder angemessen zu führen. Diejenigen konkurrierenden Klagen, die nicht ausgewählt wurden, werden als unzulässig abgewiesen.***

(3) ***Weitere qualifizierte Einrichtungen einschließlich der nach Absatz 2 nicht ausgewählten Kläger können unter den Voraussetzungen von § 606 Absatz 1 dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten. Die §§ 66 bis 71 finden entsprechende Anwendung.***

(4) bis (6) [ehemalige Absätze 2 bis 4]

3.1 Übergangsregelung (Artikel 11 Gesetzentwurf)

Im Gesetzentwurf bleibt unklar, wie das Gericht mit (Muster-)Feststellungsklagen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bei Gericht eingehen, umgehen soll. Denkbar wären etwa Feststellungsklagen gemäß § 256 ZPO, die darauf gerichtet sein könnten, nach Inkrafttreten des Gesetzes in eine Musterfeststellungsklage umgedeutet zu werden. Solche Klagen sollten ebenfalls unter das vorgeschlagene Auswahlverfahren fallen. So könnte ausgeschlossen werden, dass eine sehr frühzeitige, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereichte Feststellungsklage nach Inkrafttreten allein aufgrund der Prioritätsregel als erste Klage mit Sperrwirkung für weitere Klagen zugelassen würde.

Um zu gewährleisten, dass das gerichtliche Auswahlverfahren auch auf solche Klagen Anwendung findet, sollte die § 610 Absatz 2 des oben genannten Formulierungsvorschlags in den Katalog diejenigen Vorschriften aufgenommen werden, die bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (Artikel 11 Absatz 2 Gesetzentwurf). Je nach Wortlaut der Regelung sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass auch Klagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingehen, in das Auswahlverfahren einzubeziehen sind.

4. GERICHTSBARKEIT (ARTIKEL 1) UND REVISION

Der vzbv begrüßt die Zuständigkeit der Landgerichte unabhängig vom Streitwert und die Möglichkeit der örtlichen Zuständigkeitskonzentration auf ein Landgericht. Angesichts der Breitenwirkung einer Musterfeststellungsklage sollte der Gesetzgeber erwägen, die Eingangszuständigkeit der Oberlandesgerichte einschließlich einer ebenso optionalen Zuständigkeitskonzentration bei einem Oberlandesgericht vorzusehen.

In jedem Fall ist anzustreben, dass ein Musterfeststellungsverfahren möglichst zügig höchststrichterlich vom BGH entschieden werden kann. Wenn es bei der Eingangszuständigkeit der Landgerichte bleibt, sollte das Revisionsrecht deshalb so angepasst werden, dass eine Revision auch ohne Vorliegen der sonst gemäß § 543 ZPO erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen möglich ist.